



Kleingarten-Nutzungsvertrag

Zwischen

- dem Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, Kreisvorstand Calau
 in dessen Vollmacht
 der Vorstand der Kleingärtnersparte Raddusch
 — im folgenden Vorstand genannt — und
 — den Mitgliedern / dem Mitglied des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter

Herrn

geboren am Beruf Lehrer und

Frau geborene

geboren am Beruf

beide wohnhaft in

— im nachfolgenden Nutzungsberechtigte genannt —

wird nachstehender Nutzungsvertrag abgeschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Vorstand überläßt in der Kleingartenanlage An der Eisenbahn

(Bezeichnung, Ort und Straße)

des Kreisvorstandes den Kleingarten Nr. 14 in der Größe von 500 m² den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der kleingärtnerischen Bodennutzung.

(2) Die Nutzungsberechtigten erklären hiermit, daß sie und die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen keine weiteren Bodenflächen kleingärtnerisch oder zu Erholungszwecken nutzen.

§ 2 Dauer der Nutzung und Nutzungsentgelt

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt am / besteht seit dem und ist unbefristet.

(2) Das Nutzungsentgelt beträgt pro m² M, insgesamt 5,- M jährlich. Es ist bis zum 30.9. fällig und im voraus zu zahlen.

Der Betrag ist auf das Konto Nr. bei zu überweisen.

(3) Die Umlagen für Nebenleistungen, wie

- für die Verwaltung und Instandhaltung der gesamten Gemeinschaftsanlage,
- für den Wasserverbrauch,
- für Dienstleistungen,

werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und sind ebenfalls bis zu dem im Absatz 2 genannten Termin zu zahlen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten

(1) Die Nutzungsberechtigten haben das Recht un die Pflicht, den ihnen zum Zwecke der kleingärtnerischen Bodennutzung überlassenen Kleingarten entsprechend den Beschlüssen des Verbandes, insbesondere der Kleingartenordnung und der bestätigten Gestaltungskonzeption der Sparte, ordnungsgemäß zu gestalten, zu bewirtschaften und in einem guten Kulturzustand zu erhalten.

(2) Dabei kommt es insbesondere darauf an,

- a) die überlassene Bodenfläche umfassend und allseitig persönlich zu nutzen. Eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig, ebenso eine Übertragung der Nutzung an andere Bürger;
- b) die nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, daß ihre individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen. Zur Beilegung von Konflikten haben sie verantwortungsbewußt zusammenzuwirken;
- c) keine Entnahme von Bodenbestandteilen vorzunehmen;
- d) bauliche Anlagen zu errichten, die der kleingärtnerischen Bodennutzung und der Gestaltungskonzeption der Sparte entsprechen;
- e) vorhandene gemeinschaftliche Einrichtungen zu nutzen und die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, das sozialistische Zusammenleben der Nutzungsberechtigten zu fördern.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Nutzungsberechtigten den ihnen überlassenen Kleingarten entsprechend dem Inhalt der Kleingartennutzung auf der Grundlage der Beschlüsse des VKSK ordnungsgemäß nutzen. Der Vorstand ist ferner verpflichtet, den Nutzungsbe-

rechtigten dafür die erforderliche Unterstützung und Anleitung zu geben.

(3) Dem Vorstand und seinen Beauftragten ist zur Ausübung dieser Verpflichtungen der Zutritt zum überlassenen Kleingarten und vorhandenen Baulichkeiten durch die Nutzungsberechtigten zu gestatten.

§ 5 Änderung des Nutzungsverhältnisses

Eine Veränderung des Kleingartens in der Größe und Lage der Bodenfläche kann durch den Vorstand erfolgen, wenn sich dies infolge Neugestaltung oder sonst notwendiger Veränderungen innerhalb der Kleingartenanlage erforder-

lich macht und dazu ein Beschluß der Mitgliederversammlung vorliegt. In diesem Falle erfolgt eine Änderung des Nutzungsvertrages und eine Neufestsetzung des Nutzungsentgeltes.

§ 6 Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Vereinbarung oder Kündigung

(1) Das Nutzungsverhältnis kann durch Vereinbarung der Vertragspartner beendet werden.

(2) Das Nutzungsverhältnis endet durch Kündigung oder durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter.

(3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31. Oktober des laufenden Jahres kündigen; aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat.

(4) Der Vorstand kann das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Oktober des laufenden Jahres kündigen, wenn dafür gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe vorliegen.

(5) Eine Kündigung durch den Vorstand kann außerdem erfolgen, wenn die Nutzungsberechtigten ihre Pflichten wiederholt gröblich verletzen, wenn sie andere Nutzungsberechtigte erheblich belästigen oder wenn sie sich auf andere Weise gemeinschaftsstörend verhalten, nachweisbare Erziehungsmaßnahmen erfolglos blieben und sie demzufolge von der Mitgliederversammlung aus der Sparte ausgeschlossen wurden. Bei besonders schwerwiegendem vertragswidrigen Verhalten kann das Nutzungsverhältnis auch zum Ende des Quartals mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(6) Die Kündigung ist schriftlich, unter Angabe des Kündigungsgrundes, zu erklären.

(7) Sind die Nutzungsberechtigten mit der Kündigung nicht einverstanden, können sie sich zur Überprüfung an den Kreisvorstand wenden. Im übrigen gelten die Rechtsvorschriften*).

§ 7 Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Tod der Nutzungsberechtigten

(1) Beim Tod eines Nutzungsberechtigten endet das bestehende Vertragsverhältnis, wenn der überlebende Ehegatte zu diesem Zeitpunkt nicht nutzungsberechtigt war. Mit diesem ist ein neues Nutzungsverhältnis zu begründen, wenn er Mitglied des Verbandes wird und innerhalb 2 Monaten einen neuen Nutzungsvertrag mit dem Vorstand abschließt.

(2) Wird mit dem überlebenden Ehegatten kein neues Nutzungsverhältnis begründet, ist der neue Nutzungsvertrag bevorzugt mit einem seiner Kinder durch den Vorstand abzuschließen, wenn eine ordnungsgemäße Nutzung und Bewirtschaftung gewährleistet ist und gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe keine andere Regelung erfordern.

§ 8 Rückgabe des Kleingartens

(1) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Kleingarten mit den darauf befindlichen Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen, soweit diese zur weiteren kleingärtnerischen Nutzung erforderlich sind, dem Vorstand in einem ordnungsgemäß bewirtschafteten Zustand zu übergeben. Alle nicht erforderlichen Einrichtungen sind von den bisher Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(2) In einem Kaufvertrag zwischen den bisherigen und den nachfolgenden Nutzungsberechtigten sind Festlegungen über die Vergütung der Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen entsprechend des von einer Schätzungskommission des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter festgestellten Wertes zu treffen.

Der Kaufvertrag ist vom Vorstand zu bestätigen.

§ 9 Schlußbestimmungen

Die Vertragspartner bestätigen durch ihre Unterschrift, die sich aus dem Statut des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und der Kleingartenordnung ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen und diesen Vertrag in allen Punkten zu erfüllen.

Die Aushändigung eines Abdruckes der Kleingartenordnung wird bestätigt.

Radde, den *20.12.1981*

Rosig
(Unterschriften des Vorstandes)

[Signature]
(Unterschriften der Nutzungsberechtigten)